



30/07
Dle

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 23. November 1993

NR. 3823

HORRIWIL: Feststellungsbeschluss über Anpassung des Zonenplanes und des Zonenreglementes an die Kantonale Bauverordnung Teilzonenplan Ortsbildperimeter / Genehmigung

1. Feststellungen

Am 1. Januar 1991 ist das revidierte Kant. Baureglement (KBR, neu: Bauverordnung) in Kraft getreten. Dieses bestimmt in § 70 Abs. 2, dass bis zur Revision der Zonenpläne die Berechnung der Ausnützungsziffer nach altem Baureglement erfolgt.

2. Erwägungen

Gestützt auf § 15 ff des Planungs- und Baugesetzes und § 70 der revidierten Kantonalen Bauverordnung hat nun der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Horriwil festgestellt, dass der bisherige Zonenplan und das bisherige Zonenreglement mit der neuen Berechnungsart der Ausnützungsziffer und der Gebäudehöhe mehrheitlich in Uebereinstimmung stehen und deshalb nur kleinere Anpassungen erforderlich sind. Davon betroffen sind die Ausnützungsziffern und Gebäudelängen.

Gleichzeitig mit der Aenderung der Zonenvorschriften erlässt der Gemeinderat über den ursprünglich und noch weitgehend erhalten gebliebenen Ortskern einen Ortsbildperimeter mit dazugehörenden Gestaltungsvorschriften.

Allfällige Aenderungen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer umfassenden Ortsplanungsrevision bleiben vorbehalten.

Die öffentliche Auflage des Feststellungsbeschlusses und der Aenderungen bzw. des Teilzonenplans erfolgte in der Zeit vom 27. Mai bis 25. Juni 1992. Innerhalb der Auflagefrist wurde eine Einsprache eingereicht. Am 13. August 1992 hat der Gemeinderat die Einsprache abgelehnt. Gegen diesen Entscheid wurde beim Regierungsrat Beschwerde erhoben, welche mit Schreiben vom 26. November 1992 zurückgezogen wurde. Die vorge-

nommenen Anpassungen und Aenderungen sind recht- und zweckmässig. Damit steht einer Bestätigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Mai 1992 und der Genehmigung des Teilzonenplanes Ortsbildperimeter nichts entgegen.

Formell wurden die Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Beschluss des Gemeinderates Horriwil, wonach der Zonenplan und das Zonenreglement der Gemeinde der revidierten Kantonalen Bauverordnung als angepasst gelten, wird genehmigt.
- 3.2. Der Teilzonenplan Ortsbildperimeter wird genehmigt.
- 3.3. Die geänderten Zonenvorschriften werden genehmigt (§§ 1 - 10).
- 3.4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Reglementes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.
- 3.5. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 15. Januar 1994 noch je 1 Exemplar des Teilzonenplanes und der Zonenvorschriften zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Kostenrechnung EG Horriwil:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 450.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020-435.00)
	<u>Fr. 473.--</u>	
	=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar inner 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) Ci/Bi
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und mit je 1 gen. Reglement und Teilzonenplan
(folgen später), [CI/RRB/53ZRANP.TXT]
Amt für Umweltschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Amt für Wasserwirtschaft
Amt für Verkehr und Tiefbau
Kant. Denkmalpflege
Amtschreiberei Wasseramt, Rötistr. 4, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Reglement und 1 gen.
Teilzonenplan (folgen später)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Teilzonenplan/Planausschnitt KRP (folgen
später)
Soloth. Gebäudeversicherung
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Gemeindepräsidium der EG, 4557 Horriwil, mit je 1. gen. Reglement und Teilzonenplan
(folgen später), Einzahlungsschein, (einschreiben)
Baukommission der EG, 4557 Horriwil
Planungskommission der EG, 4557 Horriwil
Ingold und Partner, Architekten REG, Brennereistrasse 1, 4553 Subingen

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Horriwil: Feststellungsbeschluss über Anpassung des Zonenplanes
und des Zonenreglementes an die Kantonale Bauverord-
nung / Teilzonenplan Ortsbildperimeter

